

fährdet, als vielmehr begünstigt. Aber deshalb sichert die Concurrenz doch nicht gegen den Trödelhändler, welcher vielmehr durch den Gewinn, welchen er aus dem Betriebe der schmutzigen, von soliden Handlungen nicht geführten Waare zieht, in den Stand gesetzt ist, zugleich einen vortheilhaften Commissionshandel zu treiben, der dem soliden Buchhandel Abbruch thut, ohne dem Publicum zu nützen. Es versteht sich, daß auch das Commissionsgeschäft auf sehr ehrenwerthe Weise betrieben werden kann, aber dazu ist erforderlich, daß derjenige, welcher an der Spitze eines solchen Geschäftes steht, ganz diejenige Bildung besitzt, welche ein Sortimentshändler haben muß, um die Bedürfnisse des Publikums zu verstehen, und um den Werth der den Bedürfnissen des Publikums entsprechenden Artikel richtig zu würdigen.

Der Erfolg eines Buchhandlungsgeschäftes wird überhaupt vor Allem durch den Grad der Bildung und der Befähigung dessen bedingt, der das Geschäft führt. Die Bildung des Buchhändlers gewährt zugleich, wenn auch nicht eine absolute Sicherheit, doch immer den besten Schutz dagegen, daß er schmutzige Waare führe und aus der Immoralität Vortheil zu ziehen suche. Der Ausschuss betrachtet daher den Nachweis genügender Bildung und Befähigung derer, welche Buchhandel treiben wollen, nicht allein als den sichersten, sondern auch als den einzig zulässigen und ausführbaren Schutz gegen den verderblichen Trödelhandel und zugleich als dasjenige Mittel, welches die bestehenden Buchhandlungen am besten gegen eine gefährliche und unzulässige Concurrenz sichern wird.

Dem Ausschuss ist es am einfachsten erschienen, den Nachweis der Befähigung an die bereits bestehenden Einrichtungen zu knüpfen, und der Ausschuss hat geglaubt, daß es als hinreichender Nachweis der Befähigung zu betrachten sei, wenn ein junger Mann, der von der 2ten Classe einer Gelehrten-Schule zur 1sten überzugehen bestimmt war, 3 Jahre hindurch in einer Sortimentshandlung oder in deren mehreren gelernt hat und mit guten Zeugnissen von der Schule, wie von den Handlungen, bei denen er gelernt hat, versehen ist; ferner, wenn ein junger Mann nach bestandnem Abiturienten-Examen von einer Gelehrten-Schule mit dem Maturitäts-Zeugniß entlassen ist, und in einer Sortimentshandlung 2 Jahre das Geschäft erlernt hat, endlich wenn ein junger Mann nach beendigten Universitätsjahren eins der Amts-Examina, sei es nun ein theologisches, juristisches, medicinisches oder philologisches bestanden und 1 Jahr in einer Sortimentshandlung gelernt hat.

Soll aber durch solche Bedingungen der Buchhandel gegen die Concurrenz ungebildeter Trödler, und das Publicum gegen den Trödel mit unsittlichen und gefährlichen Büchern gesichert werden, so müssen für den antiquarischen Buchhandel dieselben Bestimmungen gelten, wie für den Sortimentshandel, und der Ausschuss hat daher geglaubt, seine Anträge auch dahin ausdehnen zu müssen.

Der Ausschuss hat aber zugleich auf einen Geschäftszweig seine Aufmerksamkeit gerichtet, welcher freilich nicht zum Buchhandel gehört, demselben aber doch insofern verwandt ist, als er auf dieselben Bedürfnisse des Publicums basirt ist, aus welchem der Buchhandel seine Nahrung zieht. Die Leihbibliotheken gewähren im Grunde einer viel größe-

ren Anzahl von Menschen die Möglichkeit, nützliche, das Vergnügen unterhaltende und dem Genuß sinnfällige Bücher zu lesen, wie die Buchhandlungen, sie sind daher für die Sittlichkeit, besonders der unteren Classen, von bei weitem wichtigeren Folgen, wie die Buchhandlungen. Es kann daher nicht müßig scheinen, auch diesen Erwerbszweig dergestalt zu regeln, daß er nicht mit Nachtheil für das Publicum betrieben werde. Unmöglich ist es bei einem so untergeordneten Nahrungszweig, eine Bildung zu verlangen, wie der Buchhandel sie voraussetzt. Es dürfte überall ganz unthunlich sein, hier einen Bildungsgrad vorzuschreiben, und den Nachweis desselben zu verlangen, wenn man nicht eben allen solchen Leuten, welche sich bisher mit diesem Geschäfte befaßt haben, die Möglichkeit dazu abschneiden will. Eine polizeiliche Controle wird hier wohl das einzige anwendbare Sicherungsmittel sein, und diese scheint am Angemessensten von der Obrigkeit eines jeden Orts und dem Prediger gemeinschaftlich geführt werden zu können, zu welchem Ende der Ausschuss den Vorschlag machen möchte, daß eine jede Leihbibliothek einen vollständigen Catalog zu halten, solchen mit seinen Ab- und Zugangs-Verzeichnissen alljährlich wenigstens einmal dem Geistlichen und der Obrigkeit des Orts vorzulegen, auch Beiden jederzeit die Nachsicht der Leihbibliothek zu gestatten, so wie die Ausmerzung solcher Bücher, welche als verderblich von dem Geistlichen oder der Obrigkeit notirt würden, sich ohne Widerrede gefallen zu lassen habe.

Nachdem der Ausschuss in Vorstehendem seine Ansichten über den vorliegenden Gesetzentwurf entwickelt hat, hält er sich zu folgenden Anträgen berechtigt:

Eine hochverehrliche Ständeversammlung wolle ihr Gutachten dahin abgeben:

die Ueberschrift der Verordnung möge lauten: Verordnung, betreffend den Buchhandel und die Leihbibliotheken in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Der § 1 möge nach den Schlussworten den Zusatz erhalten: „dessen Ergreifung lediglich durch den Nachweis der Befähigung bedingt ist,“ auch möge das Wort „bürgerliches“ wegfallen, weil unsere Gesetzgebung unter dem Begriff bürgerliches Gewerbe bisher nur die Handwerke verstanden hat, weshalb diese Bezeichnung für den Buchhandel Anstoß geben möchte.

Der §. 2 möge lauten wie folgt:

Wer mit Büchern zu handeln beabsichtigt, ist verpflichtet, vorher bei der Ortspolizeibehörde seine Befähigung nachzuweisen. Der Nachweis ist als geführt anzusehen, wenn er darthut, entweder, daß er von der zweiten Classe einer Gelehrten-Schule mit dem Zeugniß der Reife zum Uebergang in die erste Classe entlassen ist und 3 Jahre lang in Sortimentshandlungen das Geschäft zur Zufriedenheit seiner Principale gelernt hat, — oder daß er von der ersten Classe einer Gelehrten-Schule nach bestandnem Abiturienten-Examen mit dem Maturitäts-Zeugniß entlassen ist und in Sortimentshandlungen 2 Jahre lang zur Zufriedenheit seiner Principale das Geschäft gelernt hat, — oder daß er nach beendigten Universitätsjahren ein theologisches, juristisches, medicinisches oder philologisches Amts-Examen bestanden und in einer Sortimentshandlung 1 Jahr lang das Geschäft zur Zufriedenheit seines